

# Verzeichnis der staatlichen Umlagen auf Netzentgelte – Elektrizität –

Gültig ab: 01.01.2018

Stand 12.12.2017

## 1. KWK-G Aufschlag

Jahr	Letztverbrauchskategorien		
	LV-Kategorie A' ct/kWh	LV-Kategorie B' ct/kWh	LV-Kategorie C' ct/kWh
2018	0,345	0,160	0,120

### Letztverbrauchskategorien

A' bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

B' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge gem. § 36 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KWKG

C' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben gem. § 36 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KWKG

## 2. § 19 StromNEV-Umlage

Jahr	Letztverbrauchskategorien		
	LV-Kategorie A' ct/kWh	LV-Kategorie B' ct/kWh	LV-Kategorie C' ct/kWh
2018	0,370	0,050	0,025

### Letztverbrauchskategorien

A' bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

B' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV

C' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV

## 3. § 17 f EnWG Offshore-Haftungsumlage

Jahr	Letztverbrauchskategorien		
	LV-Kategorie A' ct/kWh	LV-Kategorie B' ct/kWh	LV-Kategorie C' ct/kWh
2018	0,037	0,049	0,024

### Letztverbrauchskategorien

A' bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

B' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge gem. § 17 f Abs. 5 Satz 2 EnWG

C' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben gem. § 17 f Abs. 5 Satz 3 EnWG

## 4. § 18 AbLaV – Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	für Letztverbraucher ct/kWh
2018	0,011

Der Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des KWKG vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind.

Die offizielle Veröffentlichung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber finden Sie unter:

<http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>